

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	71 (1998)
Heft:	12
Rubrik:	Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Parlament segnet Assistenzdienst ab

nzz/-r. Der Nationalrat hat am Donnerstag, 5. Dezember den Einsatz der Armee zur Betreuung von Asylsuchenden auf Bundesstufe mit 101 zu 53 (bei 5 Enthaltungen und 31 nicht anwesenden Parlamentariern) genehmigt. Der Assistenzdienst wurde vom Bundesrat bereits in der zweiten Oktoberhälfte angeordnet und ist seit dem 9. November im Gang. Gemäss Verfassung ist der Einsatz der Armee Sache des Parlaments, bei Dringlichkeit kann der Bundesrat aber selbst ein Aufgebot erlassen. In diesem Fall, wie er für die Betreuung von Asylsuchenden vorlag, muss das Parlament den Einsatz in seiner nächsten Session gutheissen. Dies war am 3. Dezember indessen mehr als eine Formssache, brauchte der Nationalrat doch fast den ganzen Morgen, um den entsprechenden Bundesbeschluss mit nur drei Artikeln zu beraten und zuhanden des Ständerates zu verabschieden.

Deutliches Ergebnis im Ständerat

Am vergangenen 8. Dezember hat auch der Ständerat dem Assistenzdienst der Armee zur Betreuung von Asylsuchenden zugestimmt. Mit 36 gegen 5 Stimmen fiel das Ergebnis deutlich aus. Der Jurassier und Sozialdemokrat Pierre-Alain Gentil führte die linke Opposition gegen dieses subsidiäre Engagement der Armee zur Entlastung ziviler Stellen an. Nach seiner Interpretation der

Verhältnisse in den Empfangsstellen des Bundes für ankommende Asylbewerber ist der Rückgriff auf die Armee unnötig. Er warf dem Bundesrat vor, die Asylzahlen bewusst dramatisiert zu haben, um die Asylpolitik militarisieren zu können. Die eingesetzten Wehrmänner würden missbräuchlich für die Imagepflege der Armee instrumentalisiert.

Der Innerrhoder Christlichdemokrat Carlo Schmid warf Gentil vor, in einem überholten Feindbild der Armee zu verharren. In seiner antimilitaristischen Verkämpfung wolle er nicht akzeptieren, dass die Armee in ausserordentlichen Situationen die zivilen Stellen kompetent und mit Erfolg unterstützen könne. Wer dem Bundesrat vorwerfe, er habe die Situation künstlich dramatisiert, gab Schmid zu bedenken, blende die Ereignisse vor ein paar Wochen bewusst aus, als die überbelegten Empfangsstellen nicht mehr alle Asylbewerber aufnehmen konnten und einige zum Entsetzen einer breiten Öffentlichkeit die erste Nacht im Freien verbringen mussten. Der Zuger Christlichdemokrat Peter Bieri meinte, statt dass man den Armee-Einsatz kritisere, verdienten Armeeleitung und Armeeangehörige vielmehr Anerkennung für die flexible Einsatzplanung und die zur allgemeinen Zufriedenheit erfolgte Diensterfüllung.

Ruth Dreifuss und Adolf Ogi

-r. Am 9. Dezember wählte die Vereinigte Bundesversammlung zum ersten Mal in der Geschichte unserer Eidgenossenschaft eine Frau zur Bundespräsidentin. Mit 158 von 210 gültigen Stimmen erzielte jedoch Bundesrätin Ruth Dreifuss ein schlichtes Ergebnis.

Zum Vizepräsidenten für 1999 wurde mit 188 von 202 gültigen Stimmen Bundesrat Adolf Ogi, Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport gewählt.

Zivildiensteinsätze

Der Bundesrat hat die Änderung von Artikel 37 der Zivildienstverordnung gutheissen. Diese erleichtert Zivildiensteinsätze im Flüchtlingsbereich, indem in diesem ausgewählten Einsatzbereich von einem dreimonatigen Unterbruch zwischen zwei Einsätzen abgesehen werden kann. Die auf die Flüchtlingsbetreuung begrenzte Ausnahmeregelung tritt auf 1. Januar 1999 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2000.

ae. Generell müssen zwei Zivildiensteinsätze durch eine dreimonatige Pause getrennt sein. Indem diese Regelung für die Betreuung von Asylsuchenden aufgehoben wird, können mehr Zivildienstleistende hier ihren Einsatz erbringen. Sie können ihn beispielsweise vorziehen oder sogar am Stück absolvieren. Damit wird der Handlungsspielraum beim Einsatz von Zivildienstpflichtigen im Asylbereich grösser. Die Vollzugsstelle schätzt, dass im Jahr 1999 Zivildienstleistende während rund 100 000 Tagen in der Flüchtlingsbetreuung tätig sein werden. Zivildienstleistende bleiben in der Regel mehrere Wochen bis Monate am selben Ort im Einsatz. Sie bringen sehr oft von ihrer Ausbildung her Vorwissen für den von ihnen gewählten Einsatz mit, den sie in der Regel in der Nähe ihres Wohnortes und in zivilen Kleidern leisten. Diese Besonderheiten könnten in der derzeitigen Situation dazu beitragen, dass rasch einsatzwillige und geeignete Personen für die Betreuung von Flüchtlingen in den Aufnahmezentren zur Verfügung stehen. Der Einsatz von Zivildienstleistenden tangiert in keiner Weise die übrigen getroffenen Massnahmen wie beispielsweise den Einsatz der Armee.